

Kraftfahrzeugwesen

925-F

Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Fahrzeuge (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes
vom 12. Juli 2004

– Az.: 46 – P 1070 – 001 – 23 457/04 –

Inhaltsverzeichnis

1. Haftpflicht des Freistaates Bayern
 - 1.1 Anspruchsgrundlagen
 - 1.2 Haftungshöchstbeträge
 - 1.3 Verjährung
2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern
 - 2.1 Freistaat Bayern als Quasiversicherer
 - 2.2 Grenzen der Eintrittspflicht
 - 2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften
 3. Rückgriff gegen Fahrer
 - 3.1 Eigenschäden
 - 3.2 Fremdschäden
 - 3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht
 - 3.4 Verfahren
 4. Bundesauftragsverwaltung
 5. Rahmenversicherungsvertrag
 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
 7. Schlussbestimmungen
1. **Haftpflicht des Freistaates Bayern**

Für die Haftung des Freistaates Bayern aus dem Betrieb staatlicher Kraftfahrzeuge ist zwischen Hoheits- und Fiskalfahrten zu unterscheiden:

Hoheitsfahrten liegen vor, wenn die Fahrten in Ausübung eines den Bediensteten anvertrauten öffentlichen Amtes durchgeführt werden.

Von **Fiskalfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten der Wahrnehmung von Aufgaben im bürgerlich-rechtlichen Rechtskreis des Freistaates Bayern dienen.

 - 1.1 Anspruchsgrundlagen

Eine Haftung des Freistaates Bayern kann sich aus folgenden Anspruchsgrundlagen ergeben:

 1. Sowohl bei **Hoheits-** als auch bei **Fiskalfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach § 7 ff. StVG als Halter des Kraftfahrzeugs.
 2. Bei **Hoheitsfahrten** haftet der Freistaat Bayern
 - a) nach § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG, Art. 97 Satz 1 BV, wenn Bedienstete in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen, oder

b) nach § 18 StVG in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG, Art. 97 Satz 1 BV. Das Verschulden der Fahrer wird hier widerlegbar vermutet.

3. Bei **Fiskalfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach § 831 BGB, wenn Fahrer in Ausführung einer Verrichtung handeln, zu der sie der Freistaat Bayern bestellt hat.

Unberührt bleibt die Haftung nach § 823 ff. BGB oder § 18 StVG in Verbindung mit § 89 Abs. 1, § 31. BGB, wenn Fahrer als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Freistaates Bayern einen Drittschaden verursachen.

1.2 Haftungshöchstbeträge

Bei Ansprüchen aus §§ 7 und 18 StVG ist die Haftung auf die in § 12 StVG bestimmten Höchstbeträge begrenzt.

1.3 Verjährung

- 1.3.1 Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 195 BGB, § 14 StVG in drei Jahren.

- 1.3.2 Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB, § 14 StVG mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

1. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB, § 14 StVG).

2. Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

- a) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an, und

- b) ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist (§ 199 Abs. 3 BGB, § 14 StVG).

- 1.3.3 Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 Satz 1 BGB).

2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern

2.1 Freistaat Bayern als Quasiversicherer

Als Selbstversicherer hat der Freistaat Bayern in Verbindung mit der sich aus Nr. 1 ergebenden

Haftung in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie ein **Haftpflichtversicherer** Schäden abzudecken, für die Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges haften (§ 2 Abs. 2 PflVG).

Geschädigte können ihre Ansprüche – ohne vorherige Inanspruchnahme der Schädiger – **direkt gegenüber dem Freistaat Bayern** geltend machen (§ 2 Abs. 2, § 3 Nrn. 1, 4 bis 6 PflVG).

2.2 Grenzen der Eintrittspflicht

Die hiernach bestehende Eintrittspflicht des Freistaates Bayern ist durch die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG festgesetzten Mindestversicherungssummen begrenzt.

Darüber hinaus tritt der Freistaat Bayern auch für Schäden, die die Mindestversicherungssummen übersteigen, bis zur Höchstgrenze von 2,6 Mio € ein.

2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Inhalt und Umfang der Eintrittspflicht bestimmen sich entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der §§ 149 ff. VVG, des § 3 PflVG und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV).

3. Rückgriff gegen Fahrer

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen Fahrer wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich

bei Beamten aus **Art. 85 BayBG**,

bei Angestellten aus **§ 14 BAT** in Verbindung mit Art. 85 BayBG,

bei Arbeitern aus **§ 11 a MTArb** in Verbindung mit Art. 85 BayBG und

bei Waldarbeitern aus **§ 6 MTW** in Verbindung mit Art. 85 BayBG,

soweit nicht bei Angestellten und Arbeitern besondere Regelungen bestehen (vgl. z. B. § 3 BAT, § 3 MTArb).

Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern ist zwischen Eigen- und Fremdschäden zu unterscheiden.

Eigenschaden ist ein Schaden am Sacheigentum des Freistaates Bayern oder ein sonstiger Schaden, der dem Freistaat Bayern unmittelbar entstanden ist.

Fremdschaden ist ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden einer dritten Person. Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen der Freistaat Bayern aus Anlass von Unfällen, die Fahrer des Freistaates Bayern verursacht haben, Unfallfürsorge (§§ 30 ff. BeamVG) oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

3.1 Eigenschäden

3.1.1 Unabhängig davon, ob der Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder einer Fiskalfahrt verursacht wurde, haften Bedienstete dem Freistaat Bayern nach Art. 85 Abs. 1 BayBG nur, soweit sie **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** ihre Pflichten verletzen.

Die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden im Rahmen des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayBG keine Anwendung.

3.1.2 Rückgriffsansprüche **verjähren** nach Art. 85 Abs. 2 BayBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Freistaat Bayern als Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an.

Bei Arbeitern und Angestellten besteht darüber hinaus nach § 72 MTArb bzw. § 70 BAT eine besondere **Ausschlussfrist**. Danach verfallen – soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist – Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von **6 Monaten** nach Fälligkeit vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

3.2 Fremdschäden

3.2.1 Unabhängig davon, ob der Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder Fiskalfahrt verursacht wurde, steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch gegen Bedienstete wegen eines Fremdschadens nur zu, wenn

a) der geleistete Schadensersatz die in Nr. 2.2 Satz 2 vorgesehene Haftungshöchstgrenze übersteigt oder

b) die Haftung des Freistaates Bayern aus der Verwendung eines nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeuges entstanden ist oder

c) der Schaden außerhalb der von dem Versicherer nach den Vorschriften des VVG und der KfzPflVV zu tragenden Gefahr liegt (insbesondere § 152 VVG: Vorsatz; § 4 KfzPflVV) oder

d) ein Versicherer bei gleichem Tatbestand berechtigt wäre, mitversicherte Fahrer gemäß § 3 Nrn. 9 bis 11 PflVG (insbesondere bei **Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen**) in Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG).

3.2.2 Der **Rückgriff** wegen Obliegenheitsverletzung oder Gefahrerhöhung ist nach näherer Maßgabe der §§ 5 bis 7 KfzPflVV **beschränkt**.

3.2.3 Im Übrigen gelten für die nach Nr. 3.2 dem Freistaat Bayern zustehenden Rückgriffsansprüche die Bestimmungen der Nr. 3.1 sinngemäß.

In Fällen, in denen der Freistaat Bayern einem Dritten auf Grund des Art. 34 Satz 1 GG Schadensersatz geleistet hat, verjähren Rückgriffsansprüche in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Freistaat Bayern anerkannt oder dem Freistaat Bayern gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Freistaat Bayern von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht

Sind Bedienstete nach den vorstehenden Grundsätzen gegenüber dem Freistaat Bayern ersatzpflichtig, so können sie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO und der VV Nr. 3 zu Art. 59 BayHO von

ihrer Ersatzpflicht teilweise freigestellt werden, wenn die vollständige Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für die bedienstete Person eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, ist die Fürsorgepflicht mit zu berücksichtigen. Beruht der Schaden auf einer schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung (z. B. rauschbedingter Unfall oder vorsätzliche Schädigung), so liegt in der Regel keine besondere Härte vor. Bei Vorliegen einer besonderen Härte ist die Inanspruchnahme auf einen Pauschbetrag zu begrenzen. Bei der Bemessung der Höhe des Pauschbetrages und einer eventuellen Gewährung von Ratenzahlungen sind die Art der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Höhe des dem Freistaat Bayern erwachsenen Schadens und die persönlichen Verhältnisse der bediensteten Person (Einkommen, Vermögen, Familienstand, Unterhaltspflichten) zu berücksichtigen.

Eine Freistellung scheidet aus, soweit Bedienstete aus Anlass des Schaden stiftenden Ereignisses Ansprüche gegen einen Versicherer besitzen. Den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen wird der Abschluss einer Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit Regressversicherung empfohlen (vgl. Nr. 5).

3.4 Verfahren

3.4.1 **Zuständig** für die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder teilweise Freistellung von Bediensteten ist die **Beschäftigungsbehörde**. Bei nachgeordneten Behörden entscheidet die der obersten-Staatsbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die obersten Staatsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereiches abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

Hinsichtlich der rechtlichen Beratung der entscheidenden Behörde durch die allgemeine Vertretungsbehörde ist Nr. 7.1 der Vollzugsbekanntmachung zur Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) entsprechend anzuwenden.

Sofern eine allgemeine Vertretungsbehörde bei der Abwicklung von Ersatzansprüchen Dritter beteiligt wurde, gilt sie, soweit sie nach anderen Vorschriften sachlich zuständig ist, für den Rückgriff gegen den Bediensteten als örtlich zuständige Behörde.

3.4.2 **Nach Nr. 3.4.1 zuständige nachgeordnete Behörden** haben die Angelegenheit der für sie zuständigen obersten Staatsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, wenn

- a) gegen Fahrer ein Rückgriff wegen eines **Fremdschadens** in Betracht kommt (Nr. 3.2) oder
- b) der **Eigenschaden 20.000 €** übersteigt oder
- c) einzelne Fahrer in einer Höhe von mehr als 10.000 € von einem Ersatzanspruch des **Freistaates Bayern** freigestellt werden sollen (Nr. 3.3) oder
- d) Zweifelsfragen von **grundsätzlicher Bedeutung** bestehen.

Die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

3.4.3 Die **obersten Staatsbehörden** entscheiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.

3.4.4 Der Fahrer ist von der zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde über die beabsichtigte Geltendmachung eines Ersatzanspruchs in Kenntnis zu setzen. Dies hat so zeitig zu erfolgen, dass der Personalrat auf Antrag des Fahrers nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 2 Halbsatz 2 BayPVG beteiligt werden kann.

Sind Fahrer, die den Schaden verursacht haben, **Angestellte** oder **Arbeiter** und kann die Entscheidung der Rückgriffsbehörde **nicht innerhalb von 6 Monaten** seit dem Schaden stiftenden Ereignis getroffen und dem Fahrer schriftlich mitgeteilt werden, gilt Folgendes:

Im Hinblick auf § 70 BAT bzw. § 72 MTArb hat die Beschäftigungsbehörde **vor Ablauf der Sechsmonatsfrist** Ansprüche auf Ersatz des verursachten Eigen- und Fremdschadens unter zumindest ungefähre Angabe ihrer Höhe schriftlich geltend zu machen, soweit eine Freistellung nicht möglich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Geltendmachung durch die Beschäftigungsbehörde entsprechend.

Die Beschäftigungsbehörde teilt die gegenüber den Fahrern erfolgte Geltendmachung gleichzeitig der nach den vorstehenden Grundsätzen zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde mit. Mit Zustimmung der Rückgriffsbehörde kann die Geltendmachung unterbleiben, wenn von vornherein eindeutig feststeht, dass ein Ersatzanspruch nicht gegeben ist.

3.4.5 Auf die Vorschriften Nrn. 6.2 und 6.3.3 der Vollzugsbekanntmachung zur Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) betreffend die Streitverkündung bzw. die Aufrechnung mit Rückgriffsansprüchen wird hingewiesen.

4. Bundesauftragsverwaltung

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Fälle des Rückgriffs bei Schädigung von Bundesvermögen im Bereich der Auftragsverwaltung (z. B. Beschädigung eines bundeseigenen Kraftfahrzeuges der Straßenbauverwaltung) entsprechend.

5. Rahmenversicherungsvertrag

Zwischen dem Freistaat Bayern einerseits und der D.A.S., Deutscher Automobil Schutz, Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, sowie dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft andererseits besteht seit dem 1. April 1956 ein Rahmenversicherungsvertrag zugunsten der Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge, der in der Folgezeit mehrfach geändert wurde. Dieser Rahmenvertrag bietet den Fahrern staatlicher Kraftfahrzeuge die Möglichkeit, zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen Einzelversicherungsverträge abzuschließen, durch die gewisse aus dem Führen staatlicher Kraftfahrzeuge fließende Risiken versichert werden.

Die Bayerische Versicherungskammer und die D.A.S. haben ein **Merkblatt** erstellt, in dem Informationen über Inhalt und Abschluss der im Rahmenvertrag geregelten **Rechtsschutz-, Dienstfahrzeughaftpflicht-, Regress- und Unfallversicherung** erteilt werden.

Dieses Merkblatt kann im **Bayerischen Behördennetz** (Adresse: <http://www.bybm.de>) unter „**Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich**“ abgerufen werden.

6. **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

6.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2004 treten außer Kraft:

- Gemeinsame Bekanntmachung über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge vom 18. September 1995 (FMBI S. 396, StAnz Nr. 40);
- Bekanntmachung über den Rahmenvertrag zugunsten der Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge für Rechtsschutz-, Dienstfahrzeughaftpflicht-, Regress- und Unfallversicherung vom 21. Juni 1961 (FMBI S. 940), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. August 2001 (FMBI S. 244).

7. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung gilt für alle am Tag ihres In-Kraft-Tretens noch nicht abgewickelten Fälle.

Bayerische Staatskanzlei

Dr. Schleicher
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Klotz
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Wilhelm
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Kormann
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Fischer-Heidlberger
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Adelhardt
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Metzger
Präsident